

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die 150. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche (XII. Session) am 28. November 2018

1. Haushalt für 2019 und Jahresrechnung 2017

A. Einführung durch die Schatzmeisterin

Frau Schatzmeisterin Ludewig führt in den Haushaltsvoranschlag 2019 ein (liegt schriftlich vor).

B. Beschluss über den Haushaltsplan 2019

Der Kirchentag beschließt:

„Haushaltsbeschluss

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2019 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.320.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	3.200.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.250.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	5.579.000,00	€
Summe Einnahmen	60.349.000,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	60.349.000,00	€

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	49.972.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	6.485.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	6.658.000,00	€
Summe Einnahmen	63.115.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	63.115.000,00	€

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) ist eine zweckgebundene Sonderzuweisung im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie wird vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.“

C. Bestellung der Abschlussprüfer für 2019

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2019 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

D. Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2017

Frau Krützfeldt erstattet den Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2017.

E. Beschluss über die Entlastung des Kirchausschusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Kirchentag erteilt dem Kirchausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

2. Kirchensteuerbeschluss 2019

Der Kirchentag beschließt:

„Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 28. November 2018

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.“

3. Kirche in City und Überseestadt: Konzept

Ein Antrag auf Anrufung des Vertrauensausschusses erhält die erforderliche Mehrheit.

Das Gutachten des Vertrauensausschusses ergibt, dass der Kirchentag für den vorgeschlagenen Beschluss zuständig ist.

Die Abstimmung ergibt, dass der Kirchentag die Verhandlung dieses Gegenstandes nicht für unzulässig hält.

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag stellt fest, dass die kirchliche Präsenz in der City und in der Überseestadt die Bremische Evangelische Kirche vor wachsende Herausforderungen stellt.
2. Um auf diese Herausforderungen angemessen zu reagieren, beschließt der Kirchentag, die in diesem Bereich bereits bestehenden Projekte und Einrichtungen in einem Arbeitsbereich „Kirche in City und Überseestadt“ zusammenzufassen. Die Entscheidungen und Initiativen des Kirchenausschusses und des Arbeitsbereiches sind eng mit den Kirchengemeinden in der City und der Überseestadt abzustimmen.
3. Im Haushalt für das Jahr 2019 werden in der Haushaltsposition „Kirche in City und Überseestadt“ die bestehenden Haushaltsmittel für diese Bereiche zusammengefasst.
4. Der Kirchentag bittet im November 2019 erneut um einen Bericht. Dann soll auch abschließend über das Profil und die Fortführung des Projekts LIGHTHOUSE entschieden werden.“

4. EKD-Synode: Bericht

Frau Pastorin Bänsch und Frau Stenner erstatten einen Bericht.

5. Entwurf einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag nimmt den Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag begrüßt, dass die im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform stehenden Fragen in der Bremischen Evangelischen Kirche breit diskutiert werden, und bittet die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen, den vorliegenden Entwurf ausführlich zu beraten und ihre Stellungnahmen dem Kirchenausschuss bis zum 30. Juni 2019 zuzuleiten. Diese Stellungnahmen sollen ab Januar 2019 über die Social-Intranet-Plattform „BEKnet“ allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche zugänglich gemacht werden.
3. Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden beauftragt, den Entwurf auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen weiter zu bearbeiten und dem Kirchentag zur Sitzung am 27./28. November 2019 einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.“

6. Kirchentagsausschüsse: Berichte

Es werden keine Berichte erstattet.

7. Ev.-ref. Kirchengemeinde Blumenthal: Antrag zur Berechnung der Personalpunkte

Im Hinblick auf den Antrag des Kirchenausschusses zieht die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal ihren Antrag zurück.

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag stellt fest, dass durch eine Umstellung im Meldewesen der Bremischen Evangelischen Kirche die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag am 01.07.2018 verglichen zum Vorjahr stärker gefallen sind als in den früheren Jahren. Von diesem Sinken der Gemeindegliederzahlen sind die Gemeinden unterschiedlich betroffen.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, den Gemeinden, deren Gemeindegliederzahl überdurchschnittlich (über 6 %) gefallen ist, zur Unterstützung bei der Umstellung befristet Härtepunkte zu bewilligen.“

8. Verschiedenes

Die konstituierende Kirchentagssitzung der XIII. Session findet am Dienstag, dem **29. Januar 2019**, um 15.00 Uhr, im Gemeindezentrum St. Pauli der Vereinigten Evangelischen Gemeinde Bremen-Neustadt statt; zuvor wird die neue Session um 14.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der St. Pauli-Kirche eröffnet. Die zweite und dritte Sitzung des Kirchentages finden am Donnerstag, dem **28. März 2019**, und am Donnerstag, dem **23. Mai 2019**, jeweils um 9.00 Uhr in der St. Ansgarii-Gemeinde statt.

Bremen, den 28. November 2018

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

(Wesner)
Protokollführer